

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Stadtwerke Köln GmbH - Gründung und Beteiligung an der „KLAR GmbH“
(Klärschlammverwertung am Rhein GmbH); Unterbeteiligung der Stadtwerke Bonn GmbH****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	02.05.2022
Rat	05.05.2022

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Köln erklärt sich weiterhin damit einverstanden, dass sich die Stadtwerke Köln GmbH (SWK) mit einem Gesellschafteranteil in Höhe von 24,9 % an der KLAR GmbH (Klärschlammverwertung am Rhein) gemäß Beschlussfassung des Rates in der Sitzung am 6. Mai 2021 sowie gemäß den weiteren Änderungen gemäß dieser Vorlage beteiligt und gemeinsam mit den weiteren Gesellschaftern die Gesellschaft gründet.
2. Die Gründung der KLAR GmbH steht weiterhin unter dem Vorbehalt, dass die Mindestmenge von 30.000 t Trockenmasse (t_{tm}) für die Verbrennung aufgrund von verbindlichen Entscheidungen der potenziellen Gesellschafter zur Verfügung steht.
3. Die Beteiligung erfolgt auf Basis des in Anlage 2 beigefügten fortgeschriebenen Gesellschaftsvertragsentwurfes für die zu gründende Gesellschaft.
4. Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen insbesondere des Gesellschaftsvertrages als notwendig oder zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 6. Mai 2021 der Gründung und Beteiligung der Stadtwerke Köln GmbH (SWK) an der KLAR GmbH zur Errichtung einer Klärschlammverbrennungsanlage (KVA) am Kraftwerksstandort der RheinEnergie in Köln-Merkenich in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit mit regionalen Klärschlamm Entsorgungsgesellschaften, unter anderem mit der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB Köln), zugestimmt (vgl. Anlage 1, Vorlage Nr. [1178/2021](#) zur Sitzung am 6. Mai 2021).

Hintergrund ist die im Jahr 2017 in Kraft getretene Klärschlammverordnung. Diese fordert ab 2029 eine Klärschlammbehandlung, die ein Phosphorrecycling ermöglicht. Die hierzu am besten geeignete Behandlung wird seitens der kommunalen Partner in der Monoverbrennung in einer Wirbelschicht mit anschließender Phosphorrückgewinnung aus der Asche gesehen.

Die erneute Befassung des Rates der Stadt Köln ist vorgesehen, da mit der erfolgreichen Einbindung der Bundesstadt Bonn in das Projekt eine Anpassung der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der SWK an der KLAR GmbH erforderlich wurde, die nicht in diesem Umfang Gegenstand der Befassung des Rates der Stadt Köln am 6. Mai 2021 war, und sich Änderungen in der Gesellschafterzusammensetzung sowie im Gesellschaftsvertrag ergeben haben.

1. Sachstand

Um die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und hierzu eine nachhaltige Lösung umsetzen zu können, haben die Partner von Beginn an eine interkommunale Zusammenarbeit mit möglichst vielen Klärschlamm Entsorgungsgesellschaften (StEB Köln, der Bundesstadt Bonn, Klärschlamm Kooperation Pool GmbH (KKP-Kommunen) und SWK) angestrebt.

Wichtig war allen Partnern, die Bundesstadt Bonn in der interkommunalen regionalen Zusammenarbeit einzubinden. Vor diesem Hintergrund wurde die Gründung der KLAR GmbH bis zur Klärung der Teilnahme der Bundesstadt Bonn am Projekt zurückgestellt.

Die Bundesstadt Bonn hat sich in der Folge eingehend mit dem Kooperationsmodell KLAR GmbH, unter anderem in den Ratssitzungen am 28. Juni 2021 und am 10. Februar 2022, befasst und Transportfragen von Klärschlamm aus Bonn thematisiert sowie Nachverhandlungen des Modells als erforderlich erachtet. Insbesondere sollte für den Beitritt zum Modell ein Transport vollständig über Transportschiffe mit umweltfreundlichen Antrieben (elektrisch, Wasserstoff oder vergleichbar) gewährleistet werden. Zudem sollte für eine regional faire Lösung eine Partizipation der Stadtwerke Bonn GmbH (SWB) an den zukünftigen Chancen und Risiken der SWK mittels einer schuldrechtlichen Unterbeteiligung der SWB von 7 % an den 24,9 % der Geschäftsanteile SWK an der KLAR GmbH vertraglich nachverhandelt werden. Der 7 %-Anteil an den 24,9 % Geschäftsanteilen der SWK entspricht dem Anteil des aus der Bundesstadt Bonn gelieferten Klärschlammanteiles bezogen auf die von der StEB Köln und der Stadt Bonn gelieferte Gesamtmenge. Mit der schuldrechtlichen Unterbeteiligung der SWB sollen keine Gesellschafterrechte für SWB an der KLAR GmbH verbunden sein.

In den nachfolgenden Gesprächen zwischen SWK und der Bundesstadt Bonn konnte eine einvernehmliche Basis für die Realisierung des Gesamtprojektes einer regionalen Klärschlammkooperation zum ökologischen und ökonomischen Vorteil der Bürgerinnen und Bürger der beteiligten Städte und Gemeinden gefunden werden. Die Transportfrage der Bundesstadt Bonn wurde gelöst, indem ein

Schifftransport mit klimafreundlichem Antrieb zeitnah, spätestens aber zur Inbetriebnahme der Anlage gewährleistet wird. Zudem wurde Einvernehmen zur schuldrechtlichen Unterbeteiligung der SWB an den SWK-Geschäftsanteilen an der KLAR GmbH hergestellt.

In den abschließenden Verhandlungen zum Gesellschaftsvertrag und Kooperationsvertrag sind mit dem Ziel der regionalen Kooperation unter anderem qualifizierte Beschlussmehrheiten bis hin zu einem 100 %-Quorum berücksichtigt worden. Weitere Konkretisierungen des Gesellschaftsvertrages wurden durch die Bezirksregierung Köln im Zuge des noch nicht abgeschlossenen kommunalwirtschaftsrechtlichen Anzeigeverfahrens in §§ 2, 10 und 14 erbeten (vgl. Entwurf Gesellschaftsvertrag in der Änderungsfassung gegenüber der Befassung am 6. Mai 2021 der Vorlage, siehe Anlage 2).

In der Sitzung des Rates der Bundesstadt Bonn am 10. Februar 2022 hat der Rat das nachverhandelte Kooperationsmodell positiv zur Kenntnis genommen und dieses als Grundlage für die Endverhandlung und die Grundsatzentscheidung des Rates der Bundesstadt Bonn am 5. Mai 2022 akzeptiert.

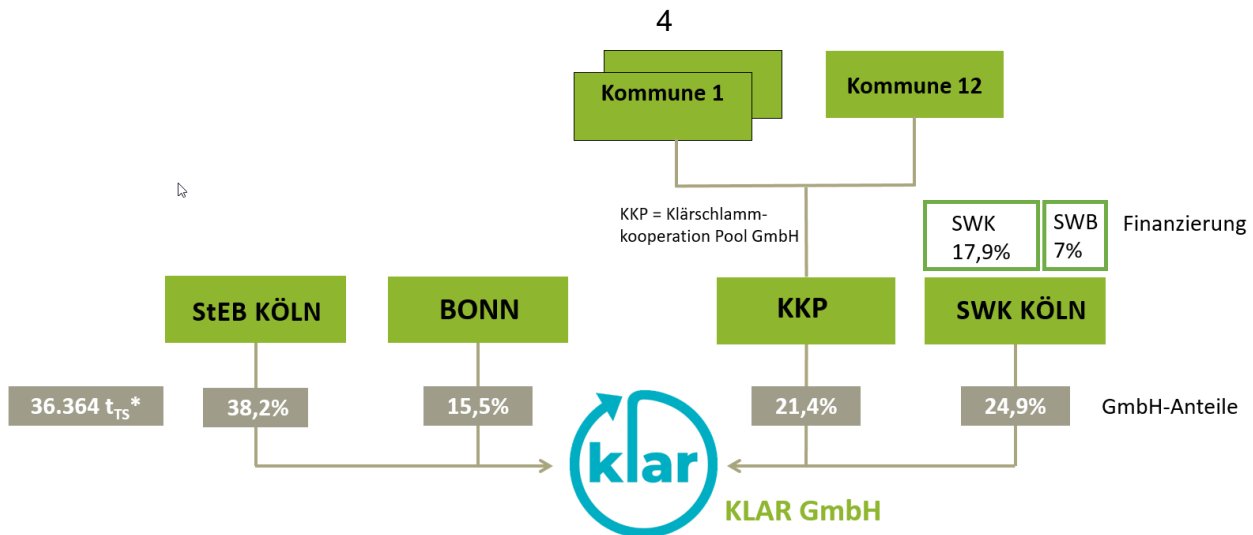
2. Interkommunale regionale Zusammenarbeit

Der aktuelle Stand der potenziellen Partner des Kooperationsmodelles und die vorgesehenen Klärschlamm-mengen sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Kommune bzw. Abwasserbetrieb		Kreis	R. Bezirk	t mT	
KLAR GmbH	Köln	Köln	Köln	18.500	
	Bonn	Bonn	Köln	7.500	
	KKP GmbH	Wasser- und Bodenverband Wahn	Köln	Köln	1.100
		Dormagen	Neuss	Düsseldorf	1.000
		Erkelenz	Heinsberg	Düsseldorf	690
		Niederkrüchten	Viersen	Düsseldorf	290
		Wegberg	Heinsberg	Köln	700
		Eitorf	Rhein-Sieg	Köln	350
		Hennef	Rhein-Sieg	Köln	630
		Königswinter	Rhein-Sieg	Köln	383
		Sankt Augustin	Rhein-Sieg	Köln	2.100
		Troisdorf	Rhein-Sieg	Köln	800
		Pulheim	Rhein-Erft-Kreis	Köln	1.000
		Brühl	Rhein-Erft-Kreis	Köln	1.321
			Summe	36.364	

Im Vergleich zu der Befassung am 6. Mai 2021 beteiligen sich Niederkassel und Bergisch-Gladbach nicht mehr an der KLAR GmbH.

Die nachfolgende Abbildung gibt die angepasste Ziel-Gesellschafterstruktur der KLAR GmbH sowie die Geschäftsanteile im Falle eines Beitritts aller aufgeführten Interessenten sowie bei Erreichen der Mindestmenge wieder.



Die Eckpunkte der zu gründenden Gesellschaft entsprechen der dem Rat der Stadt Köln zur Sitzung am 6. Mai 2021 unterbreiteten Fassung. Die Anpassungen des Gesellschaftsvertrages sind wie bereits dargestellt der Anlage 2 zu entnehmen. Die Sicherung des öffentlichen Einflusses der mittelbaren und unmittelbaren Anteilseignerkommunen erfolgt weiterhin über die Mitwirkung in der Gesellschafterversammlung der KLAR GmbH.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrags umfasst die erforderlichen kommunalwirtschaftsrechtlichen Regelungen und wurde an die Vorgaben der Bezirksregierung Köln kommunalwirtschaftsrechtlich angepasst.

Die Gesellschaftsgründung der KLAR GmbH kann erfolgen, sobald die Mindestmenge von 30.000 Trockenmasse (t_{mt} bzw. t_s) erreicht wird. Aus Praktikabilitätsgründen sollen allerdings alle Ratsbeschlüsse der 12 KKP-Mitglieder abgewartet werden.

3. Unterbeteiligung der SWB

Mit der o.g. vertraglich zwischen SWK und SWB begründeten sogenannten Unterbeteiligung an dem 24,9 %-Anteil der SWK an der KLAR GmbH für SWB in Höhe von 7 % wird SWB an der Gegenleistung für SWK aus der KLAR-Beteiligung partizipieren, konkret ab Aufnahme des Regelbetriebes am Zinssatz auf den SWK-Anteil des betriebsnotwendigen Kapitals sowie dem Gewinnzuschlag von 0,249 % auf die Selbstkosten der KLAR GmbH. Damit korrespondierend verpflichtet sich die SWB, einen entsprechenden Anteil der Investitionskosten der SWK gemäß dem Anteil an dem SWK-Geschäftsanteil zu tragen.

Zudem werden mit der wirtschaftlicheren Anlagendimensionierung aufgrund der Einbindung der Klärschlamm-mengen der Bundesstadt Bonn stabile Abwassergebühren gesichert. Weiter wird der Entsorgungspreis für den Kunden, da der Entsorgungspreis nach Maßgabe des öffentlichen Preisrechtes ermittelt wird, im Vergleich zu einer kleineren und weniger wirtschaftlichen Anlage insgesamt geringer ausfallen.

Mit der Aufteilung der Investitionskosten zwischen SWB und SWK wird zudem das Investitionsrisiko für SWK reduziert. Der prozentual geringere Anteil am Ertrag für SWK bei der größeren Anlagendimensionierung unter Einbindung der Bundesstadt Bonn wird dadurch kompensiert, dass die Anlage wirtschaftlicher sein wird und damit vergleichsweise insgesamt ein höherer Ertrag bei SWK nach aktuellen Planungen zu verzeichnen sein wird. Dies kommt der Anteilseignerin, der Stadt Köln, zugute. Mit der schuldrechtlichen Unterbeteiligung der SWB sind keine Gesellschafterrechte für SWB an der KLAR GmbH verbunden.

4. Eckpunkte des Kooperationsvertrages

Die Zusammenarbeit der KLAR-Gesellschafter wird, wie zur Ratssitzung am 6. Mai 2021 dargestellt, über einen Kooperationsvertrag geregelt. In Bezug auf die Rechte und Pflichten wird auf Befassung des Rates am 6. Mai 2021 verwiesen.

Der Kooperationsvertrag wurde im Wesentlichen insoweit angepasst, dass

- die Unterbeteiligung der SWB aufgenommen wurde und die Kooperationspartner der Unterbeteiligung der SWB an dem SWK-Geschäftsanteil mit Vertragsunterzeichnung zustimmen und
- die Finanzierungstranchen infolge des Zeitverzuges im Projekt angepasst wurden.

Die Eckpunkte des Kooperationsvertrages sind in einer Änderungsfassung gegenüber der Befassung am 6. Mai 2021 der Vorlage beigefügt (Anlage 3).

5. Wirtschaftlichkeit und Finanzierung des Baues der KVA

Die vorgesehene Anlagengröße erlaubt einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.

Unter Berücksichtigung der Preissteigerungen insbesondere im Anlagenbau im vergangenen Jahr und den sich abzeichnenden Konjunkturrisiken ist weiterhin mit einem Kapitalbedarf für die Investition für die KVA und Vorlaufkosten der GmbH von maximal 138 Mio. € netto zu rechnen. Diese Summe stellt weiterhin eine Obergrenze inklusive Sicherheitspositionen für Unvorhersehbares dar. Nach aktuellem Stand wird das Investitionsvolumen weiter bei rund 95 Mio. € als realistisch erachtet. Die dargestellte Bandbreite auch in der aktualisierten Anlagengröße resultiert aus dem weiterhin frühen Projektstadium.

Die Gesellschafter finanzieren den Kapitalbedarf der KLAR GmbH zur Errichtung der KVA weiterhin entsprechend ihrer Beteiligungsquote durch Zahlungen, die in die Kapitalrücklage eingestellt werden sollen. Diese Zahlungen an die Gesellschaft erfolgen entsprechend dem Kapitalbedarf in Tranchen. Die erste Tranche in Höhe von 0,65 Mio. € für 2022, zu zahlen von den Gesellschaftern entsprechend ihres prozentualen Anteils am Stammkapital, ist bei Gründung der Gesellschaft fällig. Die Tranche für 2023 beträgt 2,4 Mio. € und ist nach Abruf durch Beschluss durch die Gesellschafterversammlung zu leisten.

Der Abruf der weiteren Tranchen erfolgt wie geplant nach dem Liquiditätsbedarf der Gesellschaft im Rahmen des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes und des fünfjährigen Finanzplanes. Über einen ab Aufnahme des Regelbetriebes wirksamen Plan zur Rückführung der Finanzierungsbeiträge (Rückzahlungsplan) entscheidet, wie in Ratsvorlage am 06.05.2021 dargestellt, die Gesellschafterversammlung der KLAR GmbH. Die Kapitalrücklagen werden während der Betriebsphase durch frei verfügbare Mittel der KLAR GmbH, die unter anderem durch Abschreibungen entstehen, zurückgezahlt.

Die derzeitige Kostenschätzung geht von einem spezifischen Mittelbedarf für Investitionen und operative Vorlaufkosten einschließlich der allgemeinen Baurisiken von 3.536 bzw. 4.326 €/t_{mt} netto aus.

Die klärschlammliefernden Partner verpflichten sich zu einer Finanzierung eines Anteiles von 75,1 % entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile. Die SWK finanzieren den verbleibenden Anteil von 24,9 %. Durch die Unterbeteiligungsvereinbarung zwischen der SWK und SWB übernimmt die SWB 28,11 % dieser Verpflichtung. Dies entspricht einem „virtuellen“ Anteil von 7 % an der KLAR GmbH.

Der Entsorgungspreis ist für alle Partner unabhängig von der eingebrachten Klärschlammmenge gleich. Soweit die Lieferung per LKW erfolgt, zahlen alle Partner ebenfalls den gleichen Preis, unabhängig von der Entfernung zwischen Kläranlage und KVA. Der Preis wird nach Maßgabe des öffentlichen Preisrechtes, welches auch den zulässigen kalkulierten Gewinn begrenzt, ermittelt.

Auf die SWK entfällt entsprechend ihrer Beteiligungsquote von 24,9 % ein Anteil von maximal 34,4 Mio. € im Falle von Investitionen gemäß der skizzierten Obergrenze von 138 Mio. €. Hiervon werden aufgrund der Unterbeteiligung 9,7 Mio. € von der SWB übernommen. Bei der realistischen Investitionssumme von rund 95 Mio. € hat SWK Investitionskosten in Höhe von 23,7 Mio. € (davon 6,7 Mio. € SWB) zu tragen. Die Beteiligung der SWK an den Vorlaufkosten, die sich im Wesentlichen aus dem Erbbaupachtzins, der an RheinEnergie gezahlt wird, und aus Verwaltungskosten zusammensetzen, ist auf einen Betrag von insgesamt 0,9 Mio. € (24,9 % von 3,5 Mio. €) gedeckelt. Auch hiervon übernimmt die SWB 28,11 % bzw. 0,25 Mio. €. Darüber hinaus anfallende Vorlaufkosten werden von den anderen Gesellschaftern anteilig getragen.

Im Gegenzug erhält SWK ab Aufnahme des Regelbetriebes den preisrechtlich zulässigen, sogenannten Höchstsatz für kalkulatorische Zinsen – in der jeweils gültigen Fassung abzüglich 0,3 % – auf ihren Anteil des betriebsnotwendigen Kapitals (Zinssatz gemäß § 2 Preisgesetzes, § 1 lit. a) Zins-

satzverordnung PR Nr. 4/72 für die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes (ZinsSatzV)) sowie einen Gewinnzuschlag von 0,249 % auf die Selbstkosten der KLAR GmbH. SWK leitet von diesen Erlösen entsprechend der Unterbeteiligung zwischen SWK und SWB 28,11 % an die SWB weiter.

Infolge von Änderungen des Zinssatzes nach § 1 lit. a) ZinsSatzV PR Nr. 4/72 durch den Verordnungsgeber kann es zu Änderungen der Verzinsung für SWK kommen.

Die RheinEnergie erhält weiterhin für die Bereitstellung des Grundstückes einen für den Standort angemessenen und marktüblichen Erbbau-Pachtzins von rd. 0,3 Mio. € p.a..

6. Beihilferechtliche Relevanz und Betrauungsakt

Infolge der Änderungen im Hinblick auf SWK und die Unterbeteiligung der SWB kommt es zu keiner Änderung der beihilferechtlichen Situation. Die Beteiligung der StEB Köln an der KLAR GmbH ist weiterhin beihilferechtlich zulässig.

7. Chancen und Risiken

Mit der Aufteilung der Investitionskosten zwischen SWB und SWK wird im Vergleich zur Befassung des Rates der Stadt Köln am 6. Mai 2021 das Investitionsrisiko für SWK reduziert.

Das Unternehmensrisiko besteht weiterhin vor allem im allgemeinen Betreiberrisiko. Marktrisiken sind nicht ersichtlich, da die KVA für den Eigenbedarf der klärschlamm erzeugenden Partner ausgelegt wird.

Für alle klärschlamm liefernden Partner ergibt sich als Vorteil weiter die langfristig abgesicherte und ausschreibungsfreie Entsorgung des Klärschlammes als Voraussetzung für stabile Abwassergebühren.

Chancen des Betriebes liegen in der Nutzung der vielfältigen Standortsynergien nach Maßgabe des Vergaberechts und der sehr guten verkehrstechnischen Anbindung.

Die Verlagerung des Transportes von 15.500 t_{mt}/62.000 t_{os} auf eine Druckleitung ist ein bedeutender Beitrag zur Verkehrswende in Köln.

Mit der Nutzung der Abwärme im vorhandenen Fernwärmenetz unterstützt das Projekt die Abkehr von fossilen Energieträgern und fördert die regionale Energiewende.

Am Standort Merkenich wird ein konventionelles Kohlekraftwerk durch ein modernes GuD-Gaskraftwerk ersetzt. Die Emissionsfrachten werden deutlich sinken.

Die Risiken der SWK und RheinEnergie sind insgesamt weiterhin sehr begrenzt und liegen für SWK im Wesentlichen im Zinsänderungsrisiko für den Zinssatz nach § 1 lit. a) ZinsSatzV PR Nr. 4/72. Die operativen Chancen und Risiken, die mit dem Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage zusammenhängen, liegen bei den Klärschlamm erzeugern.

8. Kommunalwirtschaftsrechtliche Zulässigkeit; Vorprüfung durch die Bezirksregierung Köln

Von der kommunalwirtschaftsrechtlichen Unbedenklichkeit der Gründung der KLAR wird ausgegangen. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Befassung am 6. Mai 2021 verwiesen.

Die Unterbeteiligung der SWB an den Geschäftsanteilen der SWK an der KLAR GmbH ist zulässig und entfaltet keine kommunalwirtschaftsrechtlichen Auswirkungen auf das Gesamtprojekt KLAR GmbH.

Die Anpassungen des Gesellschaftsvertrages der KLAR GmbH umfassen für die interkommunale Kooperation unter anderem qualifizierte Beschlussmehrheiten bis hin zu einem 100 %-Quorum. Weitere Konkretisierungen des Gesellschaftsvertrages wurden durch die Bezirksregierung Köln im Zuge des noch nicht abgeschlossenen kommunalwirtschaftsrechtlichen Anzeigeverfahrens in §§ 2, 10 und 14 wie bereits dargestellt erbeten. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass auch die Anpassungen des Gesellschaftsvertrages als kommunalwirtschaftsrechtlich zulässig anzusehen sind; die Anzeige des gemäß dieser Vorlage aktualisierten Sachverhaltes bei der Kommunalaufsicht erfolgt

im Anschluss an die Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Köln.

9. Gremienbefassungen – weiteres Vorgehen

Die dargestellten Änderungen in Bezug auf die Beteiligung der SWK am Projekt erfordern die erneute Zustimmung des Rates der Stadt Köln, da der Beschluss vom 6. Mai 2021 die Unterbeteiligung der SWB an den SWK-Geschäftsanteilen nicht konkret umfasst hatte.

Der Aufsichtsrat der SWK hat in seiner Sitzung am 1. April 2022 vor dem Hintergrund der entsprechend unbestimmten Befassung des SWK-Aufsichtsrates der Anpassung zugestimmt.

Die Zustimmung des Rates der Bundesstadt Bonn zur Gründung und Beteiligung an der KLAR GmbH ist für den 5. Mai 2022 vorgesehen.

Anlagen:

1. Beschlussvorlage 1178/2021
2. Gesellschaftsvertrag der KLAR GmbH (Entwurf) – Änderungsfassung
3. Eckpunkte zum Kooperationsvertrag – Änderungsfassung